

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

wir möchten Sie über den am Samstag bekannt gewordenen Entwurf eines Gesetzes "zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen" und seine Auswirkungen auf die Vertragszahnärzteschaft unterrichten.

### Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, *„dass die Krankenkassen den Kassenärztlichen Vereinigungen diejenigen zusätzlichen Kosten zu erstatten haben, die zur Finanzierung der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen erforderlich sind, um die vertragsärztliche Versorgung während des Bestehens der epidemischen Notlage nach § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz in der gebotenen Weise sicherzustellen. Zum Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die in einem Fallzahlrückgang aufgrund einer geringeren Patienteninanspruchnahme in Folge einer Pandemie begründet ist, werden Ausgleichszahlungen vorgesehen. Darüber hinaus wird mit der Regelung zur Anpassung der Honorarverteilungsmaßstäbe sichergestellt, dass der vertragsärztliche Leistungserbringer trotz der gefährdend rückläufigen Fallzahl aufgrund einer reduzierten Patienteninanspruchnahme Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars und zum Fortbestand seiner vertragsärztlichen Tätigkeit erhält.“*

Der Gesetzentwurf sieht u.a. die Einführung eines neuen § 87a Abs. 3b SGB V vor:

*„(3b) Mindert sich das Gesamthonorar eines vertragsärztlichen Leistungserbringers um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses begründet, kann die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichszahlung an den vertragsärztlichen Leistungserbringer leisten. ... Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält. ...“*

### Anwendbarkeit auf vertragszahnärztliche Leistungen?

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten vertragsärztliche Regelungen im SGB V zugleich für Vertragszahnärzte. Derzeit werden die Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Covid19-bedingten Folgen, mit derart „heißer Nadel gestrickt“, dass dem Ministerium vermutlich ein redaktionelles Versehen unterlaufen ist. Eine bestehende Vorschrift - § 87a Abs. 1 SGB V - schließt die Anwendung der vorgesehenen Entschädigungsregelung jedenfalls für Vertragszahnärzte aus:

*“(1) Abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 2 und § 85 gelten für die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen die in Absatz 2 bis 6 getroffenen Regelungen; **dies gilt nicht für vertragszahnärztliche Leistungen.**“*

## Statements

In einem Statement von KZBV und BZÄK hieß es am Sonntag dazu:

*„Der Minister weiß um die besondere Exposition der Zahnärzteschaft und kennt aus unseren Darstellungen die aktuellen Sorgen und Nöte des Berufsstandes. Er wird uns nicht mit den Problemen der Krise alleine lassen. Heute morgen hat er uns zugesagt, **nach den Krankenhäusern und Ärzten zeitnah für eine gesetzliche Regelung zu sorgen**, die die wirtschaftliche Sicherung der Zahnarztpraxen in dieser Krise gewährleisten soll.“*

Da bereits am heutigen Montag die Verabschiedung im Bundeskabinett angestrebt wird, dürfte die Regelung nicht auf die Vertragszahnärzteschaft ausgedehnt werden. Stattdessen ist demnächst mit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung der Entschädigung für die Covid-19 bedingten Ausfälle aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit zu rechnen. Ob darüber hinaus Forderungen gestellt oder Ansprüche geltend gemacht werden können, steht zur Diskussion:

In einem gemeinsamen Aufruf der Präsidenten von BZÄK und KZBV, appellieren Dr. Engel und Dr. Eßer:

*„... in dieser für uns alle extrem schwierigen Zeit fordern wir Sie eindringlich nicht nur als Bürgerinnen und Bürger, sondern insbesondere als Kolleginnen und Kollegen auf, mit den Menschen in unserer Gesellschaft, mit unseren Patientinnen und Patienten und auch untereinander Solidarität zu zeigen. Vergessen wir bei allen nachvollziehbaren Nöten nicht, dass wir nicht die einzigen sind, die vor größte Probleme und Herausforderungen gestellt sind. Menschen um uns herum verlieren in diesen Zeiten z.B. ihre Existenzgrundlage, ihre sozialen Kontakte und Unterstützung, auf die sie dringend angewiesen sind.“*

Der Spitzenverband der Fachärzte fordert demgegenüber in einem Schreiben an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn: *“Besondere Bedeutung kommt auch den Einnahmen der Ärztinnen und Ärzte aus der Liquidation gegenüber Beihilfeempfängern und Selbstzahlern zu. Auch deren Wegfall muss nach denselben Grundsätzen behandelt werden.“*

Es ist nun vom Berufsstand zu entscheiden, mit welchen Forderungen er ans Ministerium und damit in die Öffentlichkeit treten will.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit  
BDO-Hauptstadtrepräsentant